

Gemeinde Radbruch, Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 13.09.2023

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Lisa Walther

M.Sc. Lena Brinkmann



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 09.11.2022 mit Frist bis zum 14.12.2022 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 09.11.2022 bis zum 14.12.2022 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Landkreis Lüneburg, 14.12.2022.....	3
1.2	Samtgemeinde Bardowick, 14.12.2022	9
1.3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Lüneburg, 21.11.2022	11
1.4	Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.11.2022.....	12
1.5	LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 28.11.2022	12
1.6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 13.12.2022	16
1.7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 02.12.2022	17
1.8	Wasserverband der Ilmenau-Niederung, 08.12.2022	17
1.9	Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch, 08.12.2022	18
1.10	Avacon Netz GmbH, 07.12.2022.....	18
2	Private.....	20
2.1	Privat 1, 30.11.2022	20
2.2	Privat 2, 15.12.2022	29
2.3	Privat 3, 14.12.2022	32
2.4	Privat 4, 06.12.2022	32

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Polizei Lüneburg, Verkehr, 10.11.2022
- BIL Leitungsauskunft, 16.11.2022
- Gemeinde Reppenstedt, 25.11.2022
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 07.12.2022
- Stadt Winsen, 16.11.2022
- Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, 09.12.2022

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, 14.12.2022

Regionalplanung

Die Festlegungen der zeichnerischen Darstellung werden in der Begründung unter 3.1 benannt. Da es sich bei den genannten Festlegungen sowohl um Vorbehaltsgebiete als auch um Vorranggebiete handelt, muss das Kapitel lauten „3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung“. Dies ist entsprechend zu ändern.

Der östliche Teil des Plangebietes berührt die beiden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft. Wie bereits in der Stellungnahme vom 27.09.2021 gefordert, sind vor diesem Hintergrund die Belange von Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen. Dabei ist in der Begründung darzulegen, welche städtebaulichen Gründe für die Inanspruchnahme des Vorhabenstandortes sprechen und inwiefern diese die Belange von Landwirtschaft und Natur und Landschaft überwiegen. Der Abwägungsvorschlag des Planungsbüros zur Abwägung der Stellungnahme der Regionalplanung aus der frühzeitigen Beteiligung sowie Punkt 9 (Standortalternativen) im Umweltbericht enthalten diesbezüglich bereits Aspekte, die in die Begründung übernommen werden können. Der Abwägungsvorschlag zur Wasserwirtschaft sowie zu Natur- und Landschaftsschutz ist für die Abwägung des Vorranggebietes Natura 2000 relevant und sollte in die Begründung übernommen werden.

Bauordnung

Bauplanungsrecht:

- Der angegebene Maßstab in der Planzeichnung ist augenscheinlich nicht korrekt. Dieser muss korrigiert werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Die Formulierung wird angepasst.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche dargestellt. Eine grundsätzliche behördenverbindliche Entscheidung zu einer Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Grünfläche ist damit bereits erfolgt. Der städtebauliche Teil der Begründung wird dahingehend ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Der Maßstab wird auf 1:1.000 korrigiert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die Lagen der überbaubaren Flächen, die durch die Baugrenze festgelegt wurden, sind derzeit immer noch zu unbestimmt. Es sind mindestens zwei Abstandsmaße, von zwei unveränderlichen Punkten, zur Lage der jeweiligen überbaubaren Fläche anzugeben. Weiter sind die Länge und Breite der überbaubaren Flächen immer noch zu unbestimmt. Es sind mindestens die Länge und Breite der überbaubaren Flächen anzugeben. - Die Lage der Fläche für Stellplätze ist zu unbestimmt. Es sind mindestens zwei Abstandsmaße, von zwei unveränderlichen Punkten, zur Lage der Fläche für Stellplätze anzugeben. Weiter sind die Länge und Breite zu vermaßen. - Die Lagen der unverbindlichen Verortung der Großspielfelder A und B, der Tennisplätze sowie der Bogenschießanlage sind nach wie vor unbestimmt. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Länge und Breite der überbaubaren Fläche, der Sportanlagen und der Fläche für Stellplätze werden vermaßt. Zudem werden einige Maße der Abstände dieser Flächen untereinander und zu Grundstücksgrenzen vermaßt.</p>
<p><u>Bauordnungsrecht:</u></p> <p>- In der Begründung zum B-Plan wird von einem Stellplatzbedarf für KFZ von ca. 80 ausgegangen. In der Planskizze sind ca. 67 Stellplätze für KFZ dargestellt. Sowohl die dargestellte als auch angenommenen Anzahl an Stellplätze für KFZ erscheint für die hier geplanten Sportstätten mit den dargestellten Zuschauerplätzen und der geplanten Gastronomie nicht auskömmlich. Ich empfehle dringend die erforderliche Anzahl an Stellplätzen für KFZ anhand der „Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf“ zu ermitteln und entsprechende Flächen in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Ermittlung der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Ingenieurgesellschaft für Bau- und Vermessungswesen (igbv) wird dargestellt, dass sich die maximale Belastung an einem Sonntags-Spieltag der U10 des Fußballvereins FC Roddau mit 49 Fahrzeugen in 24 h ergibt. Eine verfügbare Stellplatzzahl von 80 ist nach Gutachten damit ausreichend. Zusätzlich kann im Bedarfsfall der angrenzende P+R-Parkplatz mitbenutzt werden. Der P+R-Parkplatz wird überwiegend an Arbeitstagen genutzt und hat für die nur am Wochenende auftretenden Belastungsspitzen ausreichende Kapazitäten.</p>
<p>Brandschutz</p> <p>Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel</p>	<p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:</p> <p>Auf die Anforderungen wird in der Begründung hingewiesen. Vorhabenträger ist die Gemeinde, sie wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für eine ausreichende Löschwasserversorgung sorgen. Die örtliche Feuerwehr wird eingebunden.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

"Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.

Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Stadtbrandmeister) einzubinden.

Zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind auf dem Grundstück Zufahrten und Bewegungsflächen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ erforderlich. Diese dürfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebäudeeingängen und den mit tragbaren Leitern der Feuerwehr anzuleitenden Stellen entfernt liegen (fußläufig). Die Bewegungsflächen müssen mindestens 7x12 m groß sein und dürfen auch nicht vorübergehend eingeschränkt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge).

Bodendenkmalschutz

Im überplanten Gebiet gibt es keine Hinweise auf Bodendenkmale. Da aber eine Nutzung als „Kloakenacker“ zur Entsorgung von Siedlungsresten nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Sondierung mit Metallsonden durch Sondengänger vor Baubeginn empfohlen.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

In Abschnitt 3.4 der Begründung wird eingefügt:

„Laut der für den Bodendenkmalschutz zuständigen Stelle des Landkreises Lüneburg gibt es im überplanten Gebiet keine Hinweise auf Bodendenkmale. Da aber eine Nutzung als „Kloakenacker“ zur Entsorgung von Siedlungsresten nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Sondierung mit Metallsonden


Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>durch Sondengänger vor Baubeginn empfohlen. Die Gemeinde wird im Rahmen der Erschließungsplanung darüber entscheiden.“ Ein Hinweis über die Anzeigepflicht befindet sich bereits auf der Planzeichnung.</p>
<p>Natur- und Landschaftsschutz Der Umweltbericht muss inhaltlich überarbeitet werden. Die meisten internertextlichen Verweise funktionieren nicht bzw. enthalten den Text „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“ Eine vollständige Prüfung ist daher nicht möglich, da die Verweise nicht geprüft werden können. Es ist zudem von Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Nr. 22 „Hofkoppeln“ die Rede. Diese sind, sofern von den Planungen betroffen, eindeutig in der Karte darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht wird in Bezug auf die nebenstehenden Punkte überarbeitet.</p>
<p>Zudem ist unklar, welche Fläche tatsächlich versiegelt wird. Für die Gebäude sind 960 m² und 150 m² im Teil 3.1 Flächenbeanspruchung angegeben. Dies ist Vollversiegelung. Für den Parkplatz und für die Zufahrt ist unter 3.1 keine Flächengröße angegeben. Auch wird nicht darauf eingegangen, ob es eine Vollversiegelung oder Teilversiegelung werden soll. Grundsätzlich wird empfohlen, die Parkflächen wassergebunden zu befestigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Beschreibung der Versiegelungsgrade wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>Die Hinweise zum Bauplanungsrecht, dass die Flächen für Stellplätze und Baufenster zu unbestimmt sind, werden begrüßt. Eine eindeutige Bemaßung im B-Plan erhöht die Sicherheit, dass die zu erhaltenden Bäume und Sträucher tatsächlich erhalten werden können und keine Flächen für die Anpflanzung von Bäumen oder Büschen überbaut werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es werden Maßketten ergänzt, die eine ungefähre Einschätzung der Größe erkennen lassen sollen. Auf eine weitere Konkretisierung wird jedoch verzichtet, da die Lage der meisten Anlagen unverbindlich ist und die genaue Größe nicht festgesetzt werden soll, um eine flexible Aufteilung der sportlichen Nutzungen zu ermöglichen.</p>
<p>In Tabelle 2 fehlen die Biotoptypeneinstufungen für die Biotope BAE und URF. Ihnen ist keine Wertstufe zugeordnet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Wertstufen der Biotope BAE und URF werden ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>In der textlichen Festsetzung 1.3 ist festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser zu versickern. Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig. Dies geschieht, um nicht das gesamte Regenwasser versickern zu müssen, sondern z. B. Regenwasser zum Bewässern von Pflanzen nutzen zu dürfen.</p>
<p>Immissionsschutz Ich verweise auf die Stellungnahme vom 27.09.2021. Das vollständige Schallgutachten liegt mir noch nicht zur Bewertung vor. Es fehlt noch die Untersuchung der Verkehrslärmerhöhung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Betrachtung der Verkehrslärmerhöhung wird im Schallgutachten ergänzt.</p>
<p>Hinweise Bauleitplanung Aus Sicht der Bauleitplanung sind keine Anregungen zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bodenschutz Ich verweise auf die Stellungnahme vom 27.09.2021. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung Gegen den B-Plan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ der Gemeinde Radbruch bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 2 BauGB, formelle Beteiligung, keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Mobilität Aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Träger des straßengebundenen ÖPNV bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorliegenden B-Plans. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.2 Samtgemeinde Bardowick, 14.12.2022</p>	
<p>- Die Gemeinde muss Sorge dafür tragen, dass ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies wird sichergestellt (s. Abwägung der Stellungnahme des Landkreises – Brandschutz - unter 1.1).</p>
<p>- Ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal ist über die Straße „Am Felde“ möglich. Das Grundstück muss an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Anschlusszwang richte sich nach der örtlichen Satzung.</p>
<p>- Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies ist bereits festgesetzt.</p>
<p>- Der Bauherr hat die Kampfmittelfreiheit des Grundstückes sicherzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Verfahren ist im Abschnitt 3.5 der Begründung näher erläutert.</p>
<p>- Es müssen ausreichend Stellplätze geschaffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies ist sichergestellt (s. Abwägung der Stellungnahme des Landkreises – Bauordnungsrecht - unter 1.1).</p>
<p>Im Übrigen verweise ich auch noch einmal auf meine Stellungnahme vom 01.10.2021.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Samtgemeinde Bardowick, 01.10.2021 (frühzeitige Beteiligung)</p>	
<p>Der derzeitige FNP weist diesen Bereich als öffentliche Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung aus. Soweit eine entsprechende Anpassung erforderlich ist, wird diese mit der 43. Änderung des FNP erfolgen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der geplante Sportpark wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportpark dargestellt. Dies ist eine Konkretisierung der im F-Plan getroffenen Zieldarstellung als Grünfläche ohne besondere</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Zweckbestimmung. Eine Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Bardowick ist nicht notwendig.
Derzeit laufen Überlegungen für einen Neubau der Schule in Radbruch. Im Zuge der Standortsuche wird auch die Fläche des o. g. B-Plans überprüft. Diese Planungsüberlegungen sollten berücksichtigt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Standortsuche für einen Schulneubau wurde berücksichtigt. Die Lage innerhalb des Geltungsbereichs dieses B-Plans kommt jedoch nicht in Frage, so dass es zu keinen Auswirkungen auf den geplanten Sportpark kommt.
Der Bauherr bzw. die Gemeinde hat für die Sicherstellung der Kampfmittelfreiheit des Bereiches zu sorgen.	Kenntnisnahme.
Die Bebauung ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.	Kenntnisnahme.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben der Grundflächenzahl in der Planzeichnung und in der Begründung unter Nr. 4.3 (S .9) voneinander abweichen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die festgesetzte Grundfläche wurde in der Begründung korrigiert.
<p>Anmerkungen und Ergänzungen aus landespflegerischer Sicht:</p> <p>1. Dem B-Planentwurf ist noch kein Umweltbericht beigelegt.</p> <p>Es wird empfohlen, als Grundlage für die Bewertung der Belange von Natur und Landschaft den aktuell fertiggestellten Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick zu verwenden.</p> <p>Der Landschaftsplan ist von der UNS des LK Lüneburg anerkannt.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung Radbruch hat einen entsprechenden Zugang zu dem digital im TerraWeb des Landkreises Lüneburg abgelegten Datenbestand.</p> <p>Die Gemeinde Radbruch hat die Erstellung des LP der SG Bardowick anteilig mitfinanziert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der den auszulegenden Unterlagen beigelegt wurde. Der Landschaftsplan wurde dabei berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>2. Die Themenkarten des LP weisen den Ostrand der überplanten Fläche einschließlich des Fließgewässers „Rodgau“ als wertvolle Kernfläche für den Biotopverbund aus. Dies ist planerisch entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Fließgewässer Rodgau wird zum Erhalt festgesetzt. Es sind keine Veränderungen geplant.</p>
<p>3. Eine dauerhafte Erschließung des künftigen Sportparks über östlich verlaufende Wirtschaftswege und bahnparallele Unterhaltungswege sollte nach Beendigung der Bauarbeiten für den Sportpark aus den verkehrlichen Rahmenbedingungen und Naturschutzaspekten nicht vorgesehen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zukünftige Erschließung des Sportparks erfolgt über die Straße Peerort.</p>
<p>4. Der dauerhafte Erhalt der Alteichenbestände ist sicherzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Eichenbestände werden zu einem Großteil erhalten. Lediglich für den Hauptzugang bzw. die Hauptzufahrt zum Sportpark wird das Entfallen von 9 Eichen notwendig.</p>
<p>5. Unter faunistischen Aspekten sind auf der überplanten Fläche keine Besonderheiten zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Lüneburg, 21.11.2022</p>	
<p>Zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bitte den Stand der Planunterlage überprüfen 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stand der Plangrundlage wurde überprüft und korrigiert.</p>
<p>Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Quelle wird korrigiert.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 20__</p>  <p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg</p> <p>Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.4 Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.11.2022</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 02.09.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 02.09.2021</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.5 LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 28.11.2022</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

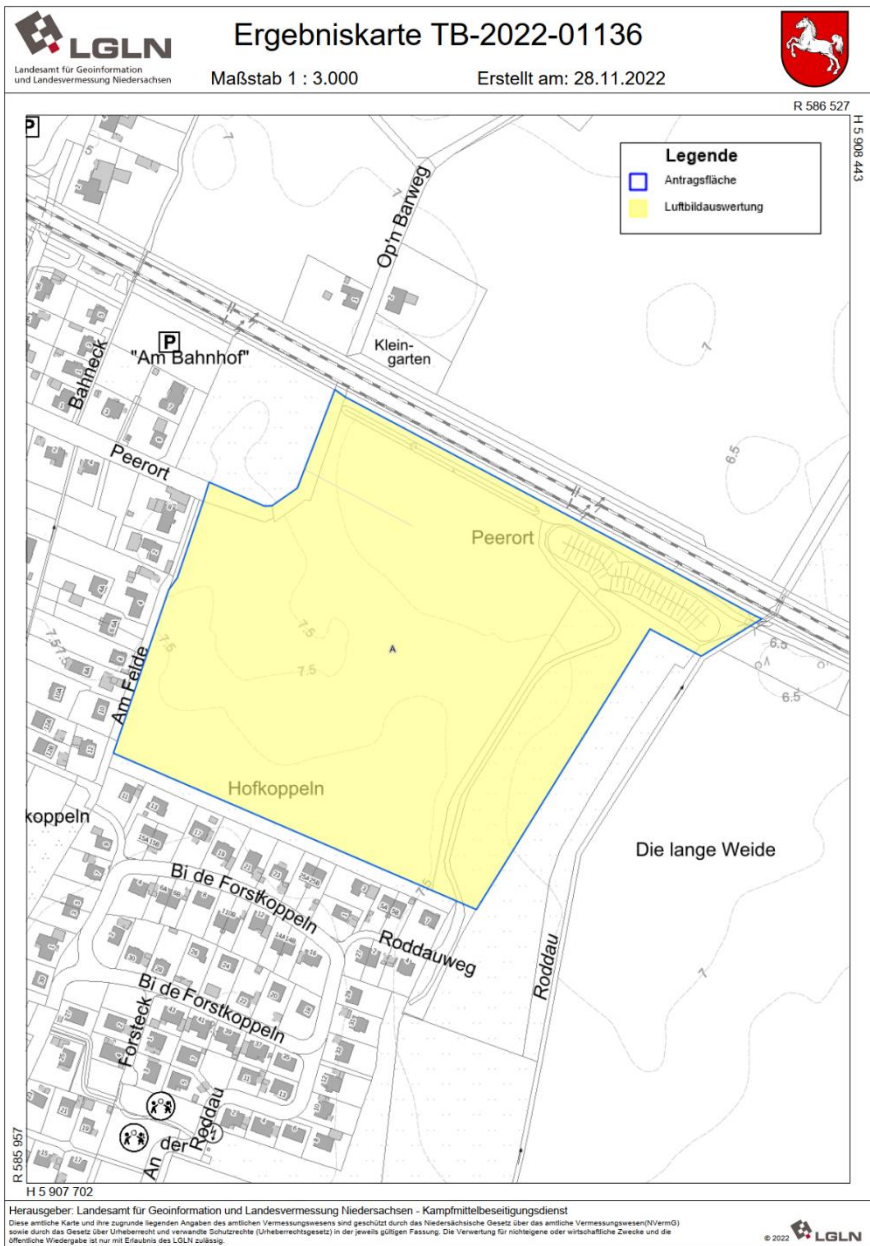
Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ein Hinweis über die Kampfmittel wird in der Begründung unter Abschnitt 3.5 mit folgendem Text eingebaut: „Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass für das Plangebiet ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel vorliegt. Die Fläche wurde nicht geräumt, eine Sondierung wurde nicht durchgeführt. Dies ist ein allgemeiner

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Hinweis und macht keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Weitere Untersuchungen wurden im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nicht durchgeführt. Über eine Belastung mit Kampfmitteln ist nichts bekannt. Allerdings wurden auch keine Untersuchungen hierzu angestellt. Stellungnahmen hierzu werden im Rahmen der Behördenbeteiligung eingeholt. Da möglicherweise vor Beginn von Erdarbeiten eine Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit vorzulegen ist, wird vom Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen, spätestens im Rahmen der Erschließung eine Luftbilddauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchführen zu lassen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Eine entsprechende Untersuchung kann durch den Bauwilligen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beantragt werden. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.“</p>



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 13.12.2022</p> <p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Sollte es zu einer erneuten Auslegung kommen, werden geänderte Teile markiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Versendung der Planunterlagen erfolgt standardmäßig als PDF-Format. Einer pauschalen Versendung von GML-Dateien kann nicht nachgekommen werden, da der Plan nicht im GML-Format vorliegt</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde der NIBIS-Kartenserver auf eventuell vorliegende Berechtigungen überprüft. Da für das Plangebiet keine Berechtigungen vorliegen, konnte eine Beteiligung eines Berechtigungsinhabers entfallen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.7 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 02.12.2022</p> <p>Ihr Beteiligungsschreiben zum o.g. Vorhaben haben wir erhalten. Unsere Stellungnahme vom 12.10.2021 hat weiterhin Bestand. Wir haben dem Vorhaben keine weiteren Anmerkungen hinzuzufügen.</p> <p>Wir bitten um die Übersendung des Abwägungsergebnisses mit Angabe unseres Aktenzeichens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Abwägung der Stellungnahme des Landkreises Lüneburg – Brandschutz unter 1.1.</p>
<p>1.8 Wasserverband der Ilmenau-Niederung, 08.12.2022</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 23.09.2021 Zeichen 552/Be. hat weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die auf der Planzeichnung im Nordosten zu erkennende Umgrenzung einer Fläche für Anpflanzungen muss unbedingt außerhalb des 5-Meter-Räumstreifen errichtet werden. Der 5-Meter-Räumstreifen (5 Meter von Böschungsoberkante abgemessen) muss von jeglicher Bebauung, Bäumen und Sträuchern freigehalten werden und muss jederzeit befahrbar bleiben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es handelt sich um keine Neuanpflanzung, sondern um den Erhalt der bestehenden Anpflanzungen. Eine Räumung des Grabens ist derzeit möglich und wird es auch zukünftig sein.</p>
<p>Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de, unter „Satzung und Rechtliches“.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.9 Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch, 08.12.2022</p>	
<p>Grundsätzlich bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen den B-Plan.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes ist nicht erforderlich. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Unterflurhydranten ist der Einbau von weiteren Hydranten nicht vorgesehen. Die geforderten Löschwassermengen sind nicht aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz zu gewährleisten. Es ist deshalb erforderlich zusätzliche Löschwasserbrunnen vorzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anlage von Löschwasserbrunnen ist kein Regelungsbestandteil des Bebauungsplans. Der Vorhabenträger (die Gemeinde) wird informiert. Erforderliche Maßnahmen werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p>
<p>1.10 Avacon Netz GmbH, 07.12.2022</p>	
<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan, Radbruch, Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“, Plan und Begründung mit Umweltbericht, grundsätzlich keine Einwände erheben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Die Versorgung der Gebiete mit Strom und Erdgas kann ggf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

durch den Bau einer Trafostation, Erweiterungen oder Verstärkung der bestehenden Netze erfolgen.

Aufgrund der zusätzlichen Anforderungen an die elektrische Energieversorgung, ist im geplanten Gebiet ggf. der Bau zusätzlicher Trafostationen erforderlich.

Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Für den Bau einer Trafostation wird Fläche von ca. 4 x 5 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.

Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.

Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich.

Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

2 Private

2.1 Privat 1, 30.11.2022

Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Planaufstellung der Gemeinde Radbruch gebe ich im eigenen Namen eine Stellungnahme ab. Ich bin Plannachbar, da Eigentümer und Bewohner eines Einfamilienhauses mit der Adresse [REDACTED], südlich angrenzend an das Plangebiet (Flurstück [REDACTED]).

Bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von mir eine Stellungnahme abgegeben, die zu meinem Missfallen offenkundig von Ihnen vollständig ignoriert wurde. Ich mache nunmehr folgende Einwendungen geltend:

1. Formelle Fehler der Bekanntmachung

- Sie haben fehlerhaft die Möglichkeiten der Einwendungen eingeschränkt.

In der Bekanntmachung heißt es: *„Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an mail@elbberg.de gesendet werden.“*

In § 3 Absatz 2 BauGB heißt es: *„...dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können...“*. Einschränkungen der Form sind nicht vorgesehen. Die Bekanntmachung muss geeignet sein, das Informations- und Beteiligungsinteresse der Bürger zu wecken, die an der beabsichtigten Bauleitplanung interessiert oder von ihr betroffen sind (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2004 – 4 BN 48/04, juris Rn. 6). *„Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten.“*, vgl. BVerwG,

Kenntnisnahme.

Die Inhalte der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurden abgewogen und entsprechende Abwägungsvorschläge erstellt, diese wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 07.06.2021 – 4 BN 50/20 – folgenden Leitsatz formuliert: *„Der in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB enthaltene Zusatz, dass Stellungnahmen "schriftlich oder zur Niederschrift" der Verwaltung vorgebracht werden können, schränkt die Beteiligungsrechte möglicher Betroffener auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten elektronischer Kommunikation wie etwa per E-Mail nicht unzulässig ein.“*

Ferner heißt in der Entscheidung (Rn. 5):

„Im Übrigen darf als Adressat der Bekanntmachung der mündige Bürger vorausgesetzt werden, der sich nicht durch vermeintliche Unklarheiten von der Wahrnehmung seiner Rechte abhalten lässt (BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 1997 - 4 NB 39.96 - Buchholz 406.11 § 3 BauGB Nr. 6 <juris Rn. 6, 10> und Urteil vom 25. Januar 2021 - 9 C 8.19 - Rn. 55). Dies gilt insbesondere im

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Beschluss vom 27. Mai 2013 – 4 BN 28/13, juris Rn. 7. Das OVG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass der Hinweis „<i>Stellungnahmen können vor Ort oder online</i>“ abgegeben werden, bereits eine unzulässige Einschränkung darstellt, da er geeignet ist, einen rechtserheblichen Irrtum über die Voraussetzungen einer Stellungnahme hervorzurufen und an der Planung interessierte Bürger von einer Stellungnahme abzuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Juni 2021 – 2 A 28.17, juris Rn. 51).</p> <p>Die von Ihnen gewählte Formulierung lässt zunächst die Frage offen, was genau während der Dienststunden abgegeben werden kann („...<i>hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben ...</i>“ [sic!]). Einwendungen? Stellungnahmen? Sonstige Erklärungen? Die Konfusion wird verstärkt durch den Hinweis, dass jedenfalls „Stellungnahmen“ per E-Mail abgegeben werden können. Sogar wenn man im Wege der Auslegung den Begriff „Stellungnahmen“ im ersten zitierten Satz ergänzte, bliebe die Frage offen, ob auch Stellungnahmen per Telefon oder Telefax abgegeben werden können (was zulässig ist). Ebenfalls bleibt offen, ob Stellungnahmen per E-Mail nur innerhalb der Dienststunden abgegeben werden können. Die zitierte Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg erläutert instruktiv, in welchem Umfang auch Ihrer Formulierung ähnliche Bekanntmachungen ihre Anstoßwirkung einbüßt.</p> <p>- Sie haben zudem geschrieben: „<i>Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.</i>“ Das Formblatt lag nicht aus.</p> <p>- § 4a Abs. 4 BauGB lautet: „<i>Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal</i></p>	<p>vorliegenden Zusammenhang. Ein interessierter Bürger, der gerade auf die Vorteile einer unkomplizierten und leicht zugänglichen elektronischen Kommunikation setzt, wird sich gegebenenfalls im Wege der einfachen Möglichkeit einer Nachfrage per E-Mail bei der Behörde vergewissern, dass Stellungnahmen fristgerecht auch auf elektronischem Wege übermittelt werden können.“ Ein formeller Fehler der Bekanntmachung liegt damit nicht vor.</p> <p>Die Gemeinde bedauert diesen Fehler. Sollte kein Formblatt ausgelegt haben, wäre dies ohne Bedeutung für die formelle Rechtmäßigkeit des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB. Denn § 3 Abs. 2 BauGB schreibt die Information nach Art. 13 DS-GVO nicht seinerseits vor; auch § 214 Abs. 1 BauGB führt den Fehler nicht als grundsätzlich beachtlichen Fehler der Bauleitplanung und des B-Plans auf.</p> <p>Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurde in das Internet eingestellt (Website der Gemeinde und Samtgemeinde). Damit gilt der Fehler, dass dies nicht über ein zentrales Internetportal des Landes</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><i>des Landes zugänglich zu machen.</i>“ Die Bekanntmachung + Auslegung über ein zentrales Internetportal des Landes ist nicht erfolgt.</p> <p>- Nach der Bekanntmachung sollen insgesamt 16 Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen vorliegen. Abrufbar auf radbruch.de sind lediglich vier. Es darf erwartet werden, dass die Auslegung der Unterlagen der Planaufstellung vollständig ist. So schreibt es auch § 3 Absatz 2 BauGB vor.</p> <p>- Die Bekanntmachung ist aus diesen Gründen offensichtlich rechtswidrig und daher wegen formeller Fehler zu wiederholen.</p>	<p>erfolgt ist, als unbeachtlich (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz Buchst. e) BauGB).</p> <p>Alle in der Bekanntmachung genannten Informationen sind in den Planunterlagen enthalten. Nicht alle als gesonderte Dokumente, sondern als Inhalte und Grundlagen der Planunterlagen. Die Nummerierung 1-16 mag an dieser Stelle für Unklarheit gesorgt und suggeriert haben, dass 16 verschiedene Dokumente ausgelegt werden. Ein Mangel liegt nicht vor, da alle genannten Informationen auch verfügbar waren.</p> <p>Der Stellungnahme wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
<p>2. Materielle Fehler der Planaufstellung</p> <p>Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme in anhängender E-Mail, die weiterhin inhaltlich relevant ist und die ich vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme mache. Darüber hinaus weise ich auf folgendes hin:</p> <p>- Die Grundlagen der Immissionsberechnungen (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Sportpark an der Bahn“ der Gemeinde Radbruch, LK 2021.020.1, 1.6.2021 ist), folgend „Schallgutachten“, sind weiterhin nicht nachvollziehbar.</p> <p>o In Ziffer 5 wird für die Emissionsbestimmung in den einzelnen Tabellen der Wert „L’WA,r in dB(A)“ aufgeführt, ein „beurteilter flächenbezogener Schallleistungspegel“. Hier ist völlig unklar, wie und ob dieser Wert in die konkreten Ausbreitungsberechnungen eingeflossen ist.</p>	<p>Das Schallgutachten besitzt eine für schalltechnische Untersuchungen üblichen Detaillierungsgrad und entspricht den Anforderungen der 18. BImSchV. Die Berechnungen können anhand der Berechnungsvorschriften der 18. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (18. BImSchV) und der DIN ISO 9613-2 nachvollzogen werden.</p> <p>Alle aufgelisteten Quellen stellen die Grundlage zur Ermittlung des Beurteilungspegels am den jeweiligen Immissionsorten in den jeweiligen Beurteilungszeiträumen dar. Der Beurteilungspegel am Immissionsort ergibt sich aus dem Mittelungspegel aller beurteilter Schalleistungspegel der Einzelquellen (Zuschauer, Spielfelder, Parkplatz etc.) während der Beurteilungszeit unter</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>o Es ist völlig unklar, weshalb entgegen den Vorgaben in Ziffer 2.3 der 18. BImSchV Schallreflexionen an dem geplanten Vereinsheim nicht in die Berechnung eingeflossen sind. Spiegelschalquellen haben regelmäßig eine relevante Schallerhöhung zur Folge. Als Eigentümer eines Wohnhauses direkt südlich des Vereinsheims, besteht eine besondere Betroffenheit. Dieses Versäumnis ist zu korrigieren und anschließend die Auslegung zu wiederholen.</p>	<p>Berücksichtigung der Ausbreitungsbedingungen (Entfernung, Bodendämpfung, Wind, Reflexion und Beugung an Hindernissen etc.). Wie im Schallgutachten genannt, erfolgten die Ausbreitungsberechnungen nach den Vorgaben der 18. BImSchV in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, in denen im Detail die Berechnungsverfahren beschrieben sind.</p> <p>Die Schallreflexion an den Fassaden des Vereinsheimes sind in den Schallausbreitungsberechnungen bereits berücksichtigt.</p>
<p>o Daneben gibt Ziffer 2 der Anlage 1 der 18. BImSchV exakt vor, wie die Schallausbreitungsberechnung zu vollziehen ist. In Ziffer 6 des Schallgutachtens ist nicht ansatzweise nachvollziehbar, welche Werte bei der Ausbreitungsberechnung genutzt wurden. Es werden „irgendwelche“ Berechnungsergebnisse aufgeführt, ohne dass die Ergebnisse nachvollzogen werden können. Insoweit liegt auch die Vermutung nahe, dass entgegen den Vorgaben der § 18. BImSchV in unzulässiger Weise die zunächst bestimmten „beurteilte flächenbezogene Schalleistungspegel“ in die Berechnung eingeflossen sind. Eine Nachvollziehbarkeit des Schallgutachtens ohne diese Informationen besteht nicht.</p>	<p>Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten nach den Vorgaben der 18. BImSchV, wie das Schallgutachten in Kapitel 4 zu den Berechnungsgrundlagen ausweist. In Gutachten ist der Verweis auf die Berechnungsvorschriften ausreichend. Diese müssen nicht im Detail beschrieben werden. Lediglich Abweichungen von diesen Vorschriften müssten benannt werden. Solche Abweichungen hat es nicht gegeben.</p>
<p>o Die Eingangswerte, die dem Schallgutachten zugrunde liegen, sollen sich aus den in Ziffer 2, Tabelle 1 aufgeführten Unterlagen ergeben. Diese liegen allerdings nicht vor, insbesondere nicht „Nutzungsdaten Sport“. Eine Nachvollziehbarkeit des Schallgutachtens ohne diese Unterlage besteht nicht.</p>	<p>Die an dem Standort potenziell zu erwartenden Nutzungsdaten wurden mit dem Sportverein TSV Radbruch abgestimmt und beruhen auf Erfahrungswerten und Maximalannahmen. Die Gemeinde hat sich das Gutachten erläutern lassen und hält seine Ansätze und Aussagen für plausibel. Das Schallgutachten wurde auch von der Umweltbehörde des Landkreises geprüft.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>o Beide vorgenannten Punkte führen dazu, dass eine ordnungsgemäße Abwägung der Gemeinde nicht möglich ist, da das Schallgutachten aktuell inhaltlich evident unplausibel ist.</p>	
<p>o Weiterhin völlig abwegig ist es, eine Lärmbetrachtung zu unternehmen, allerdings die Emissionspunkte nicht fest zu bestimmen. Weiterhin sieht der Bebauungsplan in abwegiger Weise vor, dass im gesamten Plangebiet die vorgesehenen Sportfelder verteilt werden können, so dass sich dadurch jeweils die Lärmsituation massiv intensivieren kann. Auch auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte Abwägung der Gemeinde ausgeschlossen.</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt eine Prüfung nur dahingehend, ob die Umsetzung des Sportparks an dem Standort generell umsetzbar und damit der Bebauungsplan durchführbar ist. Sollten große Veränderungen der Spielfeldanordnungen und Sportarten vorgesehen sowie eine höhere Nutzungsdichte geplant werden, ist im Zuge der Baugenehmigung die schalltechnische Untersuchung zu aktualisieren.</p>
<p>o Ohne die Vorlage der Berechnungsgrundlagen, der Eingangsdaten und vollständigen genutzten Unterlagen, ist das Schallgutachten unplausibel, damit aktuelle Auslegung unvollständig. Diese muss wiederholt werden, sobald ein plausibles Schallgutachten vorliegt.</p>	<p>Die berücksichtigten Eingangsdaten zur schalltechnischen Untersuchung sind nach den Erkenntnissen der Gemeinde Radbruch zutreffend; sie wurden vom TSV Radbruch bestätigt.</p>
<p>- Weiterhin ist die schalltechnische Gesamtmissionsbelastung der nördlichen Bebauung des Gebietes Hofkoppeln II unberücksichtigt geblieben. Bereits aus der Festsetzung Ziffer 4 des Bebauungsplans „Hofkoppeln II“ ergibt sich diese erhebliche verkehrslärbegründete Belastung:</p>	<p>Für die Geräuschemissionen aus Verkehr und Sport liegen separate Richt-, Orientierungs- bzw. Grenzwerte vor, die für die Beurteilung der Geräuschemissionen an der Bebauung heranzuziehen sind. Zum Schutz gegen den Verkehrslärm wurden im Bebauungsplan zur Hofkoppel Schallschutzanforderungen nach DIN 4109 festgesetzt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

1 Die allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 und der nördliche Teil des WA3 (s. Planzeichnung) werden entsprechend der DIN 4109 dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB(A), resultierendes Bau-Schalldämm-Maß 40 dB) zugeordnet. Der südliche Teil des allgemeinen Wohngebietes WA3 (s. Planzeichnung) wird dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB(A), resultierendes Bau-Schalldämm-Maß 35 dB) zugeordnet.

Vorhaben sind nur zulässig, wenn sie die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen für die jeweils zutreffenden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Abschnitt 5 erfüllen (Schallschutzfenster und Außenbauteile mit entsprechenden Schalldämmmaßen).

Für schutzbedürftige Räume mit Nachnutzungen ist zusätzlich im gesamten Plangebiet sicherzustellen, dass auch bei Dauerlüftung ein Mittelungspegel innen von 30 dB(A) nicht überschritten wird. (Hinweis: Dies kann z.B. durch den Einbau schalldämmter Lüftungseinrichtungen erreicht werden, deren Schalldämmmaße die Anforderungen der DIN 4109 erfüllen). Schalltechnisch äquivalente Lösungen sind nach entsprechendem fachtechnischem Nachweis ebenfalls zulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass dieser Schutz aufgrund von Abschirmungen durch vorgelagerte Gebäude oder aktive Schallschutzanlagen nicht erforderlich ist.

Zur Bestimmung des Schalldämmmaßes ist die DIN 4109 heranzuziehen.

- Abgesehen davon, dass bereits bei Aufstellung jenes Bebauungsplans aktive Schallschutzmaßnahmen hätten ergriffen werden müssen, ist jedenfalls die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans mit zusätzlichen Schallbelastungen für

Aufgabe des Bebauungsplanes (Nr. 22) zum Sportpark ist es, den Schutz der Nachbarschaft hinsichtlich der Geräuschemissionen ausgehend vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Sportlärm) zu gewährleisten, welcher durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV gegeben ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>die nördliche Fläche von Hofkoppeln II Anlass, die städtebauliche Fehlentwicklung zu korrigieren und mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu planen.</p> <p>- Sie übersehen grundsätzlich, dass bei Aufstellung von Bebauungsplänen eine rein lärmquellenbezogene Betrachtung, die Sie anstellen und die vorhandene Verkehrslärmbelastung ausblenden, rechtswidrig ist. Alle Grenz- und Richtwerte in den lärmbezogenen Regelwerken sind so angelegt, dass bei einer isolierten Betrachtung der jeweiligen Lärmquellen die kritischen Werte einer Gesundheitsgefahr jeweils deutlich unterschritten werden. Allerdings ist dies nur für eine spezifische Betrachtung einzelner Anlagen sichergestellt. Bei einer Summierung verschiedener Lärmquellen über die Grenzen der Regelwerke hinweg kann die Belastung durchaus den kritischen Bereich einer Gesundheitsgefährdung überschreiten. Sich auf eine isolierte Betrachtung einzelner Lärmquellen zu beschränken, ist nicht ohne weiteres zulässig. Die Regelwerke müssen vielmehr auch für das Zusammentreffen verschiedener Anlagen einen hinreichenden Spielraum enthalten. Bei einer Kombination mehrerer Lärmquellen von unterschiedlichen Anlagentypen ist dieser Spielraum aber relativ gering und der kritische Bereich sehr bald erreicht (vgl. Tegeder, UPR 2000, Seite 99). Vor den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Abwägung entsteht jedenfalls dann die Pflicht zu einer Gesamtbetrachtung, wenn eine lärmbezogene vorhandene Sensibilität vorliegt. Denn an jede Entscheidung sind umso stärkere Anforderungen zu stellen, je weiter sich die Auswirkungen der Planung in die Richtung einer Gesundheitsgefahr bewegen. Wird diese Schwelle erreicht, muss der darin zum Ausdruck kommende Interessenkonflikt durch die Planung selbst bewältigt werden (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. November 2015 – 22 BV 13.1686 –, Rn. 93, juris).</p> <p>Auch hieraus folgt die Pflicht zur Vornahme aktiver Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>- Es finden sich keinerlei Auseinandersetzungen in der Entwurfsplanung oder Entwurfsbegründung mit dem Aspekt, dass durch zu schaffende Sportplätze mit</p>	<p>Daher sind keine aktiven Schallschutzmaßnahmen gegen Sportlärm notwendig.</p> <p>Die juristisch anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung liegt bei 70 dB(A) am Tag. Die Geräuschimmissionen durch den Sportlärm müssen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von bis zu 55 dB(A) am Tag einhalten.</p> <p>Da die Beurteilungspegel durch den Sportlärm mehr als 15 dB unterhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle liegen, ist eine Erhöhung des Gesamtlärmpegels auf 70 dB(A) oder mehr am Tag durch die hinzukommenden Sportgeräusche ausgeschlossen. Daher lässt sich auch keine Pflicht zur Vornahme aktiver Schallschutzmaßnahmen schlussfolgern.</p> <p>Die Gemeinde hält diese Einschätzung des Gutachterbüros für nachvollziehbar und richtig.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>bis zu 100 Zuschauern die nördlichen Grundstücke von Hofkoppeln II erheblichen Einsichtsbelastungen durch den sportbetriebsbezogenen Personenverkehr ausgesetzt sieht. Auch dieser Umstand ist abwägungserheblich, wird allerdings in den vorhandenen Unterlagen nicht angesprochen.</p>	<p>In die Begründung wird eingefügt, dass durch die Nutzung der Grünfläche die umliegenden Grundstücke einer erhöhten Einsichtnahme durch Besucher ausgesetzt sein können. Besondere Belästigungen dadurch sind nicht erkennbar, da die Grundstücke im Süden durch eine Pflanzfläche vom Sportpark getrennt sind und im Osten zwischen Sportpark und Grundstücke eine öffentliche Straße liegt. Die Anlegung von Landschaftselementen am Südrand des Plangebiets mit einer Höhe von 2,50 m bis stellenweise 3,50 m ist vorgesehen.</p>
<p>Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass ich der Baugenehmigungsbehörde im Landkreis Lüneburg mitteilen werden, dass im Falle der Beantragung einer Baugenehmigung auf Grundlage von § 33 BauGB einerseits meine Beteiligung als Nachbar zu erfolgen hat und derzeit erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des in Aufstellungsbefindlichen Bebauungsplans bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Anhang Stellungnahme vom 18.09.2021 Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Planaufstellung der Gemeinde Radbruch gebe ich im eigenen Namen eine Stellungnahme ab. Ich bin Plannachbar, da Eigentümer und Bewohner eines Einfamilienhauses mit der Adresse [REDACTED] Radbruch, südlich angrenzend an das Plangebiet (Flurstück [REDACTED] im Planentwurf).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Vorweg teile ich mit, dass aus meiner Sicht nach dem derzeitigen Planungsstand grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Planung bestehen, die ich allerdings derzeit nicht dezidiert zum Gegenstand meiner Eingabe mache, sondern überschlüssig meine Bedenken darstelle. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung belasse ich es inhaltlich daher bei folgenden Hinweisen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>- Bis auf die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen hat die zeichnerische Festsetzung derzeit keinerlei nachvollziehbare Aussage. Die Anordnung</p>	<p>Eine verbindliche Festlegung der Nutzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht notwendig. Maßgeblich ist,</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>und Lage von Spielfeldern oder sonstigen Einrichtungen ist auf der gesamten als „öffentlichen Grünfläche“ festgesetzten Fläche möglich. Weshalb das konkrete Baufeld in seiner Anordnung mittig des Planbereichs zugeordnet wurde, ist völlig unklar, alleine weil ein solches Gebäude grundsätzlich schall- und sichtabschirmend wirken kann. Nach überschlägiger Einordnung halte ich aufgrund der städtebaulichen Bedeutung der Spielfelder und insbesondere der aus der konkreten Nutzung der Spielfelder wirkenden Immissionen, diese „Freizeichnungs-Festsetzung“ für offensichtlich unbestimmt.</p> <p>- Umso überraschender ist es, dass im Rahmen des Schallgutachtens hinsichtlich des Sportlärms eine andere Anordnung gewählt wurde, diese Anordnung allerdings scheinbar als wesentlich für die Prognose der Immissionen zugrunde gelegt wird (obwohl die Anordnung der Spielfelder ausdrücklich völlig offen ist).</p> <p>- In der Begründung bzw. in der Lärmbetrachtung insgesamt vermisse ich eine gesamtheitliche Betrachtung im Sinne der DIN 18005. Denn auf der Nordseite meines Grundstückes besteht eine deutliche Überschreitung der geltenden Richtwerte für Verkehrslärm aus dem Betrieb der nahen Bahnstrecke. Selbstverständlich kommt es in gesamtheitlicher Betrachtung zu Überlagerungen und damit höheren Schallspitzen – auch aus dem Sportlärm. Zudem weise ich darauf hin, dass in dem für mein Grundstück geltenden Bebauungsplan (Hofkoppeln II) die Festsetzung zu finden ist, dass aufgrund der Verkehrslärmbelastung auf der nördlichen Seite Schallschutzfenster zu verbauen sind. Dies war bereits bei Erlass dieses Bebauungsplans rechtswidrig, da offenbar keine primären Schallschutzmaßnahmen geprüft wurden. Nunmehr perpetuierte sich diese Rechtswidrigkeit und die bereits jetzt aus verkehrslärmbezogener Sicht unzulässige Überschreitung der Richtwerte, würde noch zusätzlich verstärkt. Aus meiner Sicht wären daher zwingend an der Südseite des Planbereichs primäre Schallschutzmaßnahmen vorzusehen (Wall) vorzusehen. Ebenfalls ist aber die Gemeinde auch gezwungen, die Möglichkeit der Korrektur der vergangenen abwägungsfehlerhaften Anordnung von reinen sekundären Schallschutzmaßnahmen nun zu nutzen und korrigierend steuernd einzugreifen.</p>	<p>dass sichergestellt wird, dass immissionsrechtliche Konflikte, die aus der Umsetzung des B-Plans resultieren gelöst werden können. Bei dem beigelegten Lärmgutachten handelt es sich daher um ein vorbereitendes Gutachten, um sicherzustellen, dass die geplante Nutzung umsetzbar ist und nicht in eine sogenannte „planerische Unmöglichkeit“ hineingesteuert wird. Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sodass die weitere Konkretisierung dem Baugenehmigungsverfahren überlassen bleibt. Sofern die geplanten Nutzungen genauso entstehen, wie im Lärmgutachten dargestellt, sind lärmtechnische Konflikte nicht zu erwarten. Sollen die geplanten Nutzungen anders verortet werden oder näher an die vorhandene Wohnbebauung heranrücken, so ist ein neues Lärmgutachten zu erstellen.</p> <p>Zur Verringerung des Lärms resultierend aus dem Schienenverkehr wurden im Bebauungsplan zum Wohngebiet Hofkoppeln II Festsetzungen getroffen, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Wohngebäuden möglich machen, deren Prüfung ist im Einzelnen kein Gegenstand dieses Bebauungsplans. Im Rahmen der Planung des Sportparks wurde ein Lärmgutachten erstellt, dass die Einhaltung der Richtwerte aus der neu entstehenden Sport- und Freizeitnutzung gegenüber der Wohnbebauung geprüft hat. Für Sportanlagen sind andere Richtlinien maßgeblich, da die unterschiedlichen Lärmarten als solches nicht addiert werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Nutzung mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich ist. Die Gemeinde hat die Ausführungen des Gutachterbüros nachvollzogen und hält sie für plausibel und richtig.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen böten gleichzeitig die Chance, Lichtimmissionen und Einblickmöglichkeiten für die Nordseite von Hofkoppeln II zu reduzieren.

- Abgesehen davon, dass völlig unklar bleibt, weshalb das Raumkonzept überhaupt Anlage der Planunterlagen ist, weist das Raumkonzept erhebliche Überraschungen auf (insb. der „Aussichtspunkt“ an der Südseite des Plangebietes). Der Entwurf des Bebauungsplans lässt völlig offen, wie die Südseite des Plangebietes tatsächlich zu gestalten ist, das Raumkonzept soll offenbar nur eine Möglichkeit der Gestaltung darstellen. Mit Bezug auf meine Ausführungen zur Immissionssituation wäre allerdings eine konkrete Gestaltung (Lärmschutzwall) zwingend erforderlich, Das – ausdrücklich unverbindliche – Raumkonzept stellt daher nach meiner Wahrnehmung nichts anderes als eine Irreführung dar. Ich empfehle dringend, die weitere Gestaltung durch geeignete Festsetzungen vorzusehen.

Gerne stehe ich auch zur Rücksprache zur Verfügung. Ich gehe davon aus, dass das Plankonzept bis zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht in einer Weise konkretisiert ist, dass die eklatanten Bestimmtheitsmängel beseitigt sind und die Immissionssituation nachvollziehbar berücksichtigt und dargestellt ist.

2.2 Privat 2, 15.12.2022

Ich möchte bezugnehmend auf die im Betreff genannte Planaufstellung im eigenen Namen Stellungnahme abgeben.

Ich bin Eigentümer und Bewohner [REDACTED], südlich angrenzend an das Plangebiet, mit der Adresse [REDACTED]
[REDACTED]

In Bezug auf den Bebauungsplan und des Raumkonzeptes ergeben sich mir folgende Anmerkungen.

Das Raumkonzept ist als Vorschlag zu verstehen, was auf Grundlage des Bebauungsplans im Plangebiet entstehen kann. Da das Raumkonzept bereits Teil der öffentlichen Diskussion war, macht eine Aufnahme in die Planunterlagen Sinn und erleichtert die Lesbarkeit des Bebauungsplans.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>1. Der Jugendtreff:</p> <p>- Der gewählte Standort erscheint mir als äußerst unpassend gewählt. Unweit meines Flurstücks, weniger als 200 m - zur Hauswand circa 200 m [siehe Anhang], ist dieser sog. Jugendtreff als Container vorgesehen. Es fehlen mir in den Berichten die Untersuchungen zu Lärmimmissionen eines solches Jugendtreffs, insbesondere vor dem Hintergrund einer Umsetzung innerhalb eines, vermutlich schlecht gedämmten, Containers. Es ist meines Erachtens durch Ansammlungen von Jugendlichen von erheblichen Lärmbelastigungen auszugehen. Insbesondere durch die, offenbar, dargestellten Sitzmöglichkeiten südlich des Containers ist auch mit abendlichen/nächtlichen Ansammlungen von Jugendlichen zu rechnen.</p> <p>Ich bitte um Untersuchung eines anderen Standortes, vorrangig nördlich des geplanten Vereinshauses. Zudem bitte ich um die Untersuchung der Lärmimmissionen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abstand des Jugendtreffs vom nächsten Wohnhaus beträgt ca. 230 m. Untersuchungsrelevante Lärmbelastigungen sind in dieser Entfernung nicht zu erwarten. Die Untersuchung eines alternativen Standorts ist damit nicht erforderlich.</p>
<p>2. Outdoor-Fitness und „Muckibude“</p> <p>- Grundsätzlich begrüße ich die Idee solcher Geräte, insofern diese in richtiger Qualität (siehe sog. Calisthenics-Parks) gewählt sind. Jedoch sehe ich auch hier den Standort, unweit der nördlichen Grundstücke des Bebauungsgebietes Hofkoppeln II, ungünstig gewählt. Hier fehlt offenbar ebenfalls die Untersuchung hinsichtlich Lärmimmissionen der Trainierenden. Hier ist ebenfalls ein anderer Standort zu untersuchen. Eventuell ist eine solche Fläche direkt an der 100m Laufbahn besser aufgehoben. Damit wäre der Parcours etwas nördlicher platziert und von mehr Büschen und Hügeln umgeben und schalltechnisch besser zum Wohngebiet abgeschirmt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abstand der Geräte vom nächsten Wohnhaus beträgt ca. 100 m. Zur Abschirmung vom Wohngebiet ist eine Pflanzfläche festgesetzt, die die schon bestehende Pflanzfläche nördlich des Wohngebiets erweitert. Diese Maßnahmen erscheinen gegenüber einzelnen dort Trainierenden als völlig ausreichend.</p>
<p>3. Kletterwand - mit Plattform?</p> <p>- Sollte an dieser Stelle eine Kletterwand. Vorgesehen sein, sollte am Kopf der Kletterwand nicht etwa eine „Aussichtsplattform“ entstehen. So lässt es sich aus dem Raumnutzungskonzept erahnen. Generell sind meines Erachtens begehbare Hügel, Plattformen oder ähnliche, welche den ungehinderten Einblick auf die Grundstücke des Wohngebiets ermöglichen, zu vermeiden. Den</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zwischen Kletterwand und Wohngebiet ist zusätzlich zur bestehenden Pflanzfläche nördlich des Wohngebiets eine etwa 100 m breite größtenteils bepflanzenzone mit modelliertem Gelände vorgesehen.</p> <p>Das Konzept des Sportparks berücksichtigt bereits den Schutz der angrenzenden Wohnbebauung, in die lärmintensiveren Nutzungen nur im Norden an</p>

Stellungnahmen - Private

Grundstückseigentümern sind schließlich nach niedersächsischer Bauordnung lediglich Zaunhöhen von 1,80 m möglich.

Generell wäre es wünschenswert, in dem Konzept das Wohngebiet in Hinsicht auf Lärmimmissionen sowie Einblicke der Sportparknutzer zu schützen. Dies kann, meiner Meinung nach, durch einen dicht bepflanzten Wall umgesetzt werden, welcher derzeit nicht Bestandteil der Planung ist.

In den Anhängen sind die oben aufgeführten Nummerierungen skizzenhaft im Raumkonzept dargestellt, sowie der Abstand des Jugendtreffs dargestellt.



Abwägungsvorschlag

der Bahn vorgesehen sind. Eine völlige Unsichtbarkeit und Unhörbarkeit neuer Nutzungen können nicht verlangt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es ist bereits ein Wall mit Bepflanzung im Süden und Westen im Raumkonzept vorgesehen.



2.3 Privat 3, 14.12.2022

Ich bin direkter Planmachbar.
 Ihr Vorschlag und Ihre Zeichnungen sind für mich schlüssig.
 Jedoch melde ich erhebliche Bedenken an dem Jungentreff und nächtliche Sitzmöglichkeiten an. Hier ist eine Diskrepanz zwischen Anwohnern und „Dorfjugend“ praktisch vorprogrammiert. Die Trinkgelage nimmt rasant zu und geht mir Vandalismus einher.

2.4 Privat 4, 06.12.2022

Bekanntmachung

Der Betrieb des Jungentreffs kann im B-Plan nicht geregelt werden. Fragen der Aufsicht und der Vermeidung von Ruhestörungen hat die Gemeinde als Betreiber zu regeln.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>auf S. 1 wird im Absatz 2 vom „Entwurf“ des B-Plans gesprochen; in der Überschrift dagegen von einem „Vorentwurf“, was den Eindruck erweckt, dass der (endgültige) Entwurf später bekanntgegeben wird und Einwendungen dazu auch erst später abgewogen werden.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen „Vorentwurf“ und „Entwurf“ ist ohne rechtliche Bedeutung. Einen „endgültigen Entwurf“, wie es der Einwender formuliert, gibt es nicht. Sowohl Vorentwürfe wie Entwürfe stellen nie den verbindlichen Plan dar.</p>
<p>auf S. 2 wird im Absatz 7 erklärt, „der Inhalt dieser Bekanntmachung ... und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet ... auf der Seite der Gemeinde Radbruch ... eingestellt“; tatsächlich ist aber lediglich die Bekanntmachung eingestellt. Dies erschwert es betroffenen Bürgern erheblich, ihre Bedenken einzubringen.</p>	<p>Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurde in das Internet eingestellt (Website der Gemeinde und Samtgemeinde). Lediglich die Damit gilt der Fehler, dass dies nicht über ein zentrales Internetportal des Landes erfolgt ist, als unbeachtlich (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz Buchst. e) BauGB).</p>
<p><u>Begründung I städtebaulicher Teil</u> Auf der Planzeichnung wird der Eichenhain nordwestlich des Plangebiets als „zu erhalten“ dargestellt. Eine entsprechende Aussage über den Bewuchs am Felde wird aber nicht getroffen (Hecke, Obstbäume etc.).</p>	<p>Der Bewuchs entlang der Straße Am Felde liegt überwiegend außerhalb des Plangebiets auf der Straßenparzelle und kann daher nicht festgesetzt werden. Im Plangebiet wurde entlang der Straße Am Felde eine bis zu 17 m breite Anpflanzfläche festgesetzt, die über den Bestand weit hinausgeht. Sie ergänzt den Bestand.</p>
<p><u>Begründung II Umweltbericht S. 10</u> Hier wird keine saubere Differenzierung der Umweltverträglichkeit von Baulärm und Sportbetrieb vorgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine deutliche Differenzierung ist erfolgt. Im Kapitel 3.2 auf S. 9 des Umweltberichts wird im ersten Absatz der Baulärm und im zweiten Absatz der Sportbetriebslärm beschrieben und bewertet.</p>
<p><u>Umgestaltung des Geländes</u> Um die Folgen der geplanten Änderungen für die Aussicht Richtung Sportpark abschätzen zu können, bedarf es der Angabe von Geländehöhen incl. Bepflanzung, so z. B. bei der Realisierung eines „Hügel-Labyrinths“ oder dem „Generationen-Treff“. Damit man von der Wohnbebauung nicht gegen einen Wall blicken muss, sollten Höhenunterschied und Steigung sorgfältig bemessen werden.</p>	<p>Ziel ist es, durch die Landschaftsgestaltung einerseits einen Sicht- und Lärmschutz für die Wohnbebauung zu erreichen, andererseits aber eine bedrückende Wirkung durch zu hohe Erdaufschüttungen zu vermeiden. Eine gewisse Flexibilität bei der Planung des Sportparks soll aber erhalten bleiben. Der derzeitige Planungsstand sieht 1 – 2 m hohe bepflanzte gestaffelt angeordnete Erdhügel vor, die über die Breite der festgesetzten Pflanzfläche hinausgehen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	---------------------------